

Allen Verträgen zwischen uns und Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB werden nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu Grunde gelegt:

I. Einkaufsbedingungen

1. Verkaufsbedingungen unserer Lieferanten sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden.
2. Erfüllungsort ist Uelzen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile Uelzen. Jeder mit uns geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der BR Deutschland.

II. Verkaufs- und Lieferbedingungen

A. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über Verkauf und Lieferung von Waren sowie alle damit verbundenen Dienstleistungen. Abweichende AGB unseres Kunden gelten nur, wenn wir ihnen im Einzelfall schriftlich zustimmen. Gleiches gilt für mündliche Abreden und Erklärungen jeder Art. In einer vorbehaltlosen Lieferung liegt keine Zustimmung.
2. Im kaufmännischen Verkehr werden diese Verkaufsbedingungen der gesamten Geschäftsverbindung mit unserem Kunden zu Grunde gelegt. Sie gelten auch dann, wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.
3. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Eingehende Bestellungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich, erfolgt keine schriftliche Bestätigung, durch Lieferung der bestellten Ware. Es werden die am Tag der Auslieferung gültigen Konditionen zur Abrechnung gebracht.
4. Unsere Angebote beinhalten Nettopreise. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet, auch wenn diese auf dem Angebot nicht ausgewiesen ist.
5. Unsere Maß- und Gewichtsangaben beziehen sich auf die Herstellerangaben. Sind wir selbst nicht Hersteller, nehmen wir weder eine Berechnung der Maße vor, noch wiegen oder vermessen wir die Ware vor dem Versand. Die Angaben des Herstellers sind demnach auch für den Kunden verbindlich.
6. Die Abbildung von Produkten in Druckmedien (Prospekte, Datenblätter, Werbemittel, usw.) sowie in den digitalen Medien kann vom gelieferten Produkt – beispielsweise in der Farbdarstellung – abweichen. Es kann Lagerware mit abweichender Produktverpackung in den Verkauf gelangen.

B. Lieferung, Lieferfristen

7. Unsere Angaben über Lieferzeiten sind unverbindlich und verstehen sich nach dem üblichen Geschäftsgang, es sei denn, sie sind ausdrücklich und in einer schriftlichen Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet worden. Wir bemühen uns, auf Terminwünsche unserer Kunden einzugehen, übernehmen jedoch für Verspätungen keine über den gesetzlichen Umfang hinaus gehende Haftung.
8. Bei Überschreiten des verbindlich angegebenen Liefertermins kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist in schriftlicher Form gesetzt hat und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für ein Rücktrittsrecht vorliegen.
9. In Fällen höherer Gewalt und von uns nicht zu vertretenden Behinderungen, z. B. bei Arbeitskampf, Arbeitsunfällen, Beschaffungsschwierigkeiten, Rohstoff- und Energiemangel, Lieferungs- und Leistungsverzug von Zulieferern, Betriebsstörungen durch Wasser, Feuer und Maschinenbruch, behördlichen Eingriffen usw. verlängern sich Termine und Fristen angemessen. Dem Kunden steht in diesen Fällen das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Er hat jedoch die bis dahin angefallenen Arbeiten, Kosten und Materialien zu vergüten.
10. Wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart, schulden wir Lieferung „ab Werk“ Uelzen.
11. Bei Lieferung an die Baustelle ist der Kunde verpflichtet, für die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen eingesetzten Fahrzeuge bei jedem Wetter gut befahrbare Anfahrtswege bis zu einer Gesamtbelastung von 40 t an die von dem Kunden vorgesehene Entladestelle bereit zu halten.

12. Das Abladen hat unverzüglich nach Ankunft unserer Fahrzeuge durch den Kunden und auf dessen Risiko zu erfolgen. Die Entladung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Minuten nach Ankunft unserer Fahrzeuge an der vereinbarten Abladestelle beginnen. Für längere Wartezeiten haftet der Kunde. Der Kunde hat uns einen geeigneten Lagerplatz für die Ware zuzuweisen, dessen Untergrund eben und für die jeweilige Ware tragfähig ist.

13. Für durch mangelhafte Anfahrtswege entstehende Schäden an der Ware oder unserer Gerätschaft sowie für Abladeverzögerungen haftet der Kunde. Ist eine Zuwegung zur Baustelle am Liefertag nicht oder nicht ausreichend befahrbar, muss der Kunde unsere Erzeugnisse an einer frei zugänglichen und befestigten Stelle unseres Ermessens abnehmen, auch wenn eine größere Entfernung zur eigentlichen Baustelle besteht.

14. Bei jeder Lieferung, auch solchen nach Ziff. 10 oder 11, erfolgt der Gefahrübergang auf den Kunden in Abweichung von § 447 BGB bereits bei Verlassen der Ware aus unserem Lager. Erfüllungsort ist in jedem Fall unsere Verladestelle in Uelzen.

15. Wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Lieferung oder Entladung nicht zu dem von uns vorgesehenen und dem Kunden zuvor mitgeteilten Termin erfolgen kann, Umladungen erforderlich werden oder der Kunde die Ware nicht abnimmt, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten des Kunden.

16. Für alle Schäden, die an den von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen eingesetzten Fahrzeugen oder an fremdem Eigentum durch Handlungen des Kunden, auf seine Weisung oder auf Weisung seines Vertreters entstehen, haftet der Kunde unbeschränkt. Der Kunde stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ersatzansprüchen Dritter bezüglich solcher Schäden frei.

17. Teillieferungen sind auch ohne vorherige Zustimmung des Kunden zulässig. Unser Vergütungsanspruch wird aber erst nach vollständiger Lieferung fällig. Die Sukzessivlieferung, also die Lieferung nach Bauabschnitten oder auf vorherige Vereinbarung mit dem Kunden, stellt keine Teillieferung im Sinne dieser Bestimmung dar und löst damit den auf die gelieferte Ware entfallenen Vergütungsanspruch aus.

18. Erfolgt die Lieferung der bestellten Ware auf schriftliche Anweisung des Kunden in mehreren Teilen, so hat der Kunde die Mehrkosten gegenüber einer Gesamtlieferung der gleichen Ware zu tragen.

C. Mängelhaftung; Untersuchungs- und Rügepflicht

19. Dem Kunden obliegt es, zur Wahrung seiner Rechte wegen Mängeln, die Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach Übergabe umfassend auf Mängel zu untersuchen. Ist unser Kunde Kaufmann, hat er offensichtliche Mängel bei der Lieferung unverzüglich auf dem Lieferschein zu rügen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau, versteckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung. Der Kunde hat die gelieferte Ware, soweit zumutbar auch durch Probeverarbeitung, bei Empfang unverzüglich auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Bei Anlieferung durch ein Speditions- oder Frachtunternehmen hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.

19a. Bis zum Ablauf der nach Ziff. 19 S. 1 bestimmten Frist ist der Kunde nicht berechtigt, die gelieferten Bauteile zu eigenen Zwecken zu verwenden und insbesondere in ein Bauwerk einzubauen. Bei der Vereinbarung der Liefertermine ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

19b. Veräußert der Kunde die Ware weiter, hat er seinem Käufer diese Verpflichtung durch eigene Vereinbarung ebenfalls aufzuerlegen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Anderenfalls ist eine Weiterveräußerung innerhalb der Frist nach Ziff. 19 S. 1 nicht zulässig.

20. Eine Mängelrüge hat stets schriftlich innerhalb der in Ziff. 19 bezeichneten Rügefrist unter genauer Bezeichnung der Beanstandung zu erfolgen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt und mangelfrei.

20a. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, verwirken seine Mängelhaftungsansprüche nach Ablauf von zwei Wochen ab Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers und soweit der Verwirkung § 478 Abs. 2 BGB entgegensteht, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.

21. Mängelansprüche entfallen für Mängel, die u.a. zurückzuführen sind auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung der Ware, insbesondere übermäßige Beanspruchung oder falsche Lagerung, falsche Montage oder anderweitige Verwendung, natürliche Abnutzung oder eigenmächtige Reparaturen oder Änderungen an dem Liefergegenstand. Bei der Lieferung lebender Organismen (insbesondere Pflanzen) ist nicht wunschgemäßes Gedeihen nur dann ein Mangel im Rechtssinne, wenn es auf Faktoren zurückzuführen ist, die in unserem Verantwortungsbereich liegen, insbesondere also nicht Wetter, Klima, Standort und Pflege.

21a. Wir können die Nacherfüllung verweigern, soweit der Nacherfüllungsaufwand für uns unverhältnismäßig ist. Dies gilt stets, wenn die Kosten der Nacherfüllung einschließlich aller Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde die Ware nicht bestimmungsgemäß an einen anderen Ort verbringt, den Wert der mangelfreien Ware überschreitet.

22. Der Kunde hat ausdrücklich darauf zu achten, dass unsere Ware nicht Belastungen ausgesetzt werden, für die sie in technischer und statischer Hinsicht nicht bemessen sind. Die Verarbeitung der von uns gelieferten Ware hat stets nach den Anweisungen des Herstellers in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen; diese Anweisungen werden dem Kunden auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei von uns nicht genehmigten Abweichungen von den Anweisungen sind wir von jeglichen Mängelansprüchen frei.

23. Hat der Kunde die Beschaffenheit der Ware form- und fristgerecht und zu Recht beanstandet, so werden wir sie nach unserer Wahl entweder ausbessern, umtauschen oder gegen Erstattung des ganzen oder teilweisen Kaufpreises zurücknehmen. Statt einer Ersatzlieferung bzw. statt Nachbesserung steht dem Kunden ausnahmsweise das Recht zu, wahlweise das Vertragsverhältnis rückgängig zu machen (Rücktritt) oder das Entgelt angemessen herabzusetzen (Minderung), vorausgesetzt, dass wir die Nacherfüllung schriftlich verweigert haben, bereits zwei Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind, auch die zweite Ersatzlieferung erhebliche Fehler aufweist oder die Nacherfüllung unmöglich ist.

24. Zur Nacherfüllung und Mängelbeseitigung hat der Kunde uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Pflicht zur Nacherfüllung oder Mängelhaftung frei.

24a. Sachmängelansprüche verjähren im Übrigen nach Ablauf von sechs Monaten ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Bau-mängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

D. Sonstige Haftung

25. Weitergehende Ansprüche des Kunden auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens wegen mangelhafter oder nicht erbrachter Leistung gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. auch unter dem Gesichtspunkt der Unmöglichkeit, der positiven Forderungsverletzung, der Verletzung vorvertraglicher Pflichten und der unerlaubten Handlung) bestehen nicht. Dieser Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche gilt ausnahmsweise nicht, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft, bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Schäden, die unter das Produkthaftungsgesetz fallen.

26. Wir übernehmen Beratungsleistungen nur im Zusammenhang mit dem Verkauf von Baustoffen, nicht jedoch als wesentliche Vertragspflichten. Soweit wir den Kunden beraten, betrifft unsere Beratungsleistung allein die Qualität und Beschaffenheit der Ware, ihre grundsätzliche Verwendbarkeit und die allgemeinen Einsatzmöglichkeiten, nicht jedoch die konkrete Verwendbarkeit für den geplanten Zweck im Rahmen eines Bauvorhabens. Eine Mengenermittlung durch uns erfolgt ausschließlich gefälligkeitshalber und unverbindlich, wird also weder als wesentliche Vertragspflicht noch als vertragliche Nebenpflicht geschuldet, noch von uns in Rechnung gestellt. Wir übernehmen keine Haftung für unsere Mengenermittlung, sondern weisen den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die erforderlichen Mengen ggf. von einem Bauingenieur oder Architekt ermittelt werden müssen. Unsere Haftung für fehlerhafte Mengenermittlung wird deshalb hiermit ausgeschlossen. Wir sind nicht zur Rücknahme überschüssiger Mengen verpflichtet. Für die Verarbeitung unserer Produkte gelten Verlegeanweisungen und Sicherheitsdatenblätter in jeweils gültiger Fassung, einzusehen unter

www.hasse.info. Eine Verpflichtung des Verkäufers zur Rücknahme der gelieferten Waren besteht nicht, soweit sie nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Weitere Informationen zu unseren Lieferbedingungen sind in unserer Produkt- und Preisübersicht in der aktuellen Fassung auf www.hasse.info zu entnehmen.

27. Eine Haftung für Beratungsleistungen etc., insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitung von Baustoffen, wird nur übernommen, wenn die Haftungsübernahme schriftlich erklärt wurde.

28. Unsere Haftung ist auch im Übrigen ausgeschlossen, soweit wir sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung übernommen haben. Dies gilt auch für die Haftung für das Handeln gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nicht jedoch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

29. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere für solche Schadenersatzansprüche gegen uns, die sich daraus ergeben, dass unsere Fahrzeuge oder Fahrzeuge der von uns beauftragten Transportunternehmen auf ausdrücklichen Wunsch unseres Kunden die Baustelle befahren und dabei Schäden verursachen. War vor Befahren der Baustelle absehbar, dass Schäden auftreten können, so gilt dies allerdings nur, wenn unser Kunde den Fahrer des Fahrzeuges zuvor schriftlich zum Befahren angewiesen hat.

30. Der vorstehende Haftungsausschluss (Ziffern 27 bis 30) gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in Fällen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und bei der gesetzlichen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

31. Im Falle grober Fahrlässigkeit und bei vertraglich übernommener Haftung ist unsere Schadenersatzhaftung in jedem Fall begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

E. Zahlungsbedingungen

32. Der vereinbarte Preis ist sofort fällig. Auf unsere Rechnungen gewähren wir 2% Skonto, wenn der Rechnungsbetrag binnen acht Tagen seit Rechnungsstellung bei uns eingeht. Frachten, Paletten, Dienstleistungen und Sonderpositionen sind nicht skontierfähig.

33. Der Verzug tritt in Abweichung von § 286 Abs. 3 BGB bereits 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

34. Wir behalten uns vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, gestundete Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die unsere Forderungen gefährdet erscheinen, insbesondere bei Zahlungsverzug, drohender Insolvenz und Scheckprotest. Kommt der Käufer einer solchen Aufforderung nicht binnen einer Woche nach, können wir vom Vertrag zurücktreten.

35. Aufrechnungen mit anderen als von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sind dem Kunden nicht gestattet.

F. Eigentumsvorbehalt

36. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung mit uns bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit der Ware noch entstehenden Forderungen unser Eigentum.

37. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges verwenden oder weiter veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet, Scheck- oder Wechselprotest vorliegt, oder er die Zahlungen einstellt. Er ist jedoch nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Pfändungen der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich und unter Beifügung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls anzuzeigen.

38. Veräußerte der Kunde die Vorbehaltsware allein oder zusammen mit uns nicht gehörigen Waren, tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an uns ab. Die Abtretung erstreckt sich auch auf eine Saldoforderung des Käufers.

39. Wir sind berechtigt zu verlangen, dass der Kunde die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und uns alle Auskünfte erteilt und Unterlagen herausgibt, die zum Einzug erforderlich sind. Wir sind ermächtigt, den Abnehmern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

40. Der Kunde ist zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen nur berechtigt, solange dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang geschieht und unsere Bezahlung gesichert ist.

41. Eine Verarbeitung von Vorbehaltsware nimmt der Kunde ausschließlich für uns vor. Wir sind Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird unsere Vorbehaltsware mit uns nicht gehöriger Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde Miteigentum an der neuen Sache, überträgt er uns diese hiermit anteilig nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu dem der uns nicht gehörigen Ware. Der Kunde hat unseren Anteil unentgeltlich zu verwahren.

42. Wird Vorbehaltsware vom Kunden, der Unternehmer ist, als wesentlicher Bestandteil in sein Grundstück oder das eines Dritten eingebaut, so tritt er schon jetzt die gegen den Dritten oder die aus einer gewerbsmäßigen Veräußerung seines Grundstücks entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich dem Recht auf Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab.

43. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldierung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

44. Bei Zahlungsverzug des Kunden sowie bei Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Zugleich erlischt das Recht zur Verwendung und zur Weiterveräußerung.

45. Übersteigt der Wert der an uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunden insgesamt um mehr als 40 Prozent, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet.

46. Abtretungen nach den Bestimmungen in Ziff. 38 und 42 nehmen wir hiermit an.

G. Verschiedenes

44. Erfüllungsort ist Uelzen, soweit schriftlich nichts Anderweitiges vereinbart wurde.

48. Ist der Kunde Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Uelzen.

49. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

50. Änderungen und Ergänzungen unserer Vertragsbedingungen oder der geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Auch eine lang andauernde abweichende Übung hat keine Änderung des Vertrages oder dieser Vertragsbedingungen zur Folge.

Stand: Februar 2025